

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 21.04.2021 Zl. 3/2021 betreffend die Weganlage in Obersammelsdorf, mit den Flächen in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil der Straßenanlage erklärt werden bzw. aus dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) entlassen werden und der Gemeingebrauch aufgehoben wird.

Auf Grund der §§ 2, 6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017, LGBl. Nr. 8/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 91/2020 wird verordnet:

§ 1

Die Teile der Weganlage in Obersammelsdorf, welche in der Gegenüberstellung V408 der Vermessungsurkunden der Launoy & Santer Ziviltechniker GmbH vom 18.02.2021, GZ G0412A2/18, KG Grabelsdorf ausgewiesen sind

- a.) werden aus dem öffentlichen Gut (Straßen und Wege) ausgeschieden
- b.) werden in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) übernommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


(Thomas Krainz)

Angeschlagen am:21.04.2021
Abgenommen am:05.05.2021